

# Verordnung über das Halten von Hunden im Freien

vom 6. Juni 1974 , (BGBl. I Nr. 60, S. 1265)

Aufgrund des §13 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes vom 24. Juli 1972 (BGBl. I S. 1277) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

## 1. Sachlicher Geltungsbereich

### § 1

- (1) Diese Verordnung gilt für Haushunde, die im Freien gehalten werden.
- (2) Haltung im Freien im Sinne dieser Verordnung ist
  1. Anbindehaltung
  2. Zwingerhaltung
  3. Haltung auf Freianlagen
  4. Haltung in Schuppen, Scheunen, nicht benutzten Stallungen, Lagerhallen oder ähnlichen Errichtungen.
- (3) Die Verordnung findet keine Anwendung auf
  1. Hütehunde während der Begleitung von Herden,
  2. Hunde während einer tierärztlichen Behandlung, soweit diese nach dem Urteil des Tierarztes im Einzelfall anderes erfordert,
  3. Hunde in wissenschaftlich geleiteten Versuchstierhaltungen und auf Hunde in Tierversuchen, soweit der verfolgte Zweck bei wissenschaftlich geleiteten Versuchstierhaltungen nach dem Urteil des Leiters der Versuchstierhaltung, bei Tierversuchen nach dem Urteil des Leiters des Versuchsvorhabens anderes erfordert.
- (4) Veterinärpolizeiliche und sonstige ordnungsbehördliche Anordnungen bleiben unberührt.

## 2. Anbindehaltung

### § 2

- (1) Hunde dürfen nur dann angebunden gehalten werden, wenn ihnen im Aufenthaltsbereich ein Schutzraum, zum Beispiel eine Hundehütte, zur Verfügung steht.
- (2) Der Schutzraum muss allseitig aus wärmedämmendem, gesundheitsunschädlichem Material hergestellt sein. Das Material muss so verarbeitet sein, dass der Hund sich daran nicht verletzen kann. Der Schutzraum muss gegen nachteilige Witterungseinflüsse Schutz bieten, insbesondere darf Feuchtigkeit nicht eindringen.

(3) Der Schutzraum muss so bemessen sein, dass der Hund sich darin verhaltensgerecht bewegen und den Raum durch seine Körperwärme warm halten kann. Das Innere des Schutzraumes muss sauber trocken und ungezieferfrei gehalten werden.

(4) Die Öffnung des Schutzraumes muss der Größe des Hundes entsprechen; sie darf nur so groß sein, dass der Hund ungehindert hindurchgelangen kann. Die Öffnung muss der Wetterseite abgewandt und gegen den Wind und Niederschlag abgeschirmt sein.

(5) Der Aufenthaltsbereich in der engeren Umgebung des Schutzraumes muss sauber gehalten werden. Der Boden muss so beschaffen oder angelegt sein, dass Flüssigkeit versickern oder abfließen kann.

(6) Bei starker Sonneneinstrahlung und hohen Außentemperaturen muss dem Hund außerhalb des Schutzraumes ein schattiger Platz zur Verfügung stehen.

### § 3

(1) Hunde dürfen nur mit einem breiten, nicht einschneidenden Halsband oder einem entsprechenden Brustgeschirr angebunden werden.

(2) Die Anbindung (Kette, Seil, oder ähnliches) muss mit zwei drehbaren Wirbeln versehen sein, die eine Verkürzung der Anbindevorrichtung durch Aufdrehen verhindern. Das Anbindematerial muss von geringem Eigengewicht und so beschaffen sein, dass der Hund sich nicht verletzen kann. Bei Ketten darf die Drahtstärke der Glieder 3,2 mm nicht überschreiten.

(3) Die Anbindung darf nur an einer mindestens 6 m langen Laufvorrichtung (Laufseil, Laufdraht, Laufstange) angebracht werden. Die Anbindung muss an der Laufvorrichtung frei gleiten können und so bemessen sein, dass sie dem Tier einen zusätzlichen beidseitigen Bewegungsspielraum von min 2,5 m bietet.

(4) Laufvorrichtung und Anbindung müssen so angebracht sein, dass der Hund seinen Schutzraum ungehindert aufsuchen kann. Im Laufbereich dürfen keine Gegenstände vorhanden sein, die die Bewegung des Hundes behindern oder zu Verletzungen führen können. Kot ist regelmäßig zu entfernen.

## 3. Zwingerhaltung

### § 4

(1) Hunde dürfen nur dann in offenen oder Teilweise offenen Zwingern gehalten werden, wenn ihnen innerhalb ihres Zwingers oder unmittelbar mit dem Zwinger verbunden ein Schutzraum zur Verfügung steht. Der Schutzraum muss den Anforderungen des § 2 genügen.

(2) Die Grundfläche des Zwingers muss der Zahl und Art der auf ihr gehaltenen Hunde angepasst sein. Die Mindestbreite des Zwingers muss der Körperlänge des Hundes entsprechen. Für einen mittelgroßen, über 20 kg schweren Hund ist eine Grundfläche ohne Schutzraum von mindestens 6 qm erforderlich; für jeden weiteren Hund in dem selben Zwinger gehaltenen Hund, ausgenommen Welpen beim Muttertier, sind der Grundfläche 3 qm hinzuzurechnen.

(3) Boden, Einfriedung und die übrige Einrichtung des Zwingers müssen aus gesundheitsunschädlichem Material hergestellt und so verarbeitet sein, dass die Hunde sich nicht

verletzen können. Die Einfriedung muss zusätzlich so beschaffen sein, dass sie von den Hunden nicht überwunden werden kann. Mindestens eine Seite des Zwingers muss den Hunden Sicht nach außen ermöglichen. Besteht der Boden des Zwingers nicht aus wärmedämmendem Material, muss außerhalb des Schutzraumes eine wärmedämmende Liegefläche vorhanden sein. Der Boden muss so beschaffen oder angelegt sein, dass Flüssigkeit versickern oder abfließen kann. Das Innere des Zwingers muss sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.

(4) Bei starker Sonneneinstrahlung und hohen Außentemperaturen muss den Hunden außerhalb des Schutzraumes ein schattiger Platz zur Verfügung stehen.

(5) Hunde dürfen in einem Zwinger nicht angebunden gehalten werden.

(6) Gleichgeschlechtliche geschlechtsreife Hunde, die noch keinen Kontakt miteinander hatten, dürfen in dem selben Zwinger nur unter Kontrolle zusammengebracht werden.

(7) Werden Hunde in einem Zwinger in Einzelboxen gehalten, so muss die Trennvorrichtung der Boxen so beschaffen sein, dass die Hunde sie nicht überwinden und sich beißen können. Für die Größe der Einzelboxen gelten die Anforderungen des Absatzes 2.

## § 5

Die Vorschriften des § 4 Abs. 2, 3, 5 und 6 gelten sinngemäß für in Festbauweise errichtete Zwinger (Hundehaus). Diese Zwinger müssen darüber hinaus tagsüber ausreichend von Tageslicht beleuchtet sein. Die Fläche der Öffnungen für das Tageslicht muss mindestens ein Achtel der Bodenfläche betragen. Die Zwinger müssen ausreichend be- und entlüftet werden.

## 4. Sonstige Haltung

### § 6

Werden Hunde auf Freianlagen oder in Schuppen, Scheunen, nicht benutzten Stallungen, Lagerhallen oder ähnlichen Räumen gehalten, so muss ihnen ein Schutzraum zur Verfügung stehen, der den Anforderungen des § 2 genügen muss. In der warmen Jahreszeit kann anstelle eines Schutzraumes in den genannten Räumen an einem trockenen, zugfreien, gegen Boden- und Wandkälte abgeschirmten Platz eine Lagerstatt aus wärmedämmendem Material eingerichtet werden. Werden die Hunde angebunden gehalten, so gelten im übrigen die §§ 2 und 3.

## 5. Wartung und Pflege

### § 7

(1) Der Besitzer oder der mit der Wartung und Pflege des Hundes Beauftragte hat sich mindestens einmal täglich von dem Befinden des Hundes, der Beschaffenheit der Unterkunft und bei Anbindung von dem Zustand der Anbindevorrichtung zu überzeugen und Mängel unverzüglich abzustellen.

(2) Futter- und Tränkebehälter sind sauber zu halten, sie müssen aus gesundheitsunschädlichem Material bestehen und so beschaffen sein, dass sich der Hund nicht verletzen kann. Frischer Trank muss dem Hund jederzeit in ausreichender Menge zur Verfügung stehen.

(3) Hunden, die angebunden oder in Räumlichkeiten nach § 6 gehalten werden, muss täglich mindestens 60 Minuten freier Auslauf gewährt werden.

## 6. Verbotsvorschriften

### § 8

(1) Es ist verboten

1. Hunde mittels Würge- oder Stachelhalsband,
2. tragende Hündinnen vom letzten Drittel der Trächtigkeit ab,
3. säugende Hündinnen oder
4. kranke Hunde

angebunden zu halten.

(2) Hunde bei anhaltender nasser Witterung angebunden oder in offenen nicht überdachten Zwingern zu halten.

## 7. Ordnungswidrigkeiten

### § 9

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 16 des Tierschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs.1 oder § 4 Abs.1 Satz 1 einen Hund ohne Schutzraum hält,
2. einer Vorschrift des § 3 Abs.1 oder 3 Satz 1 über die Anbindung von Hunden zuwiderhandelt,
3. einer Vorschrift des § 4 Abs.2 Satz 2 oder 3 auch in Verbindung mit Abs. 7 Satz 2, über die Mindestgröße der Zwinger zuwiderhandelt

oder

4. einem Verbot des Anbindens von Hunden nach § 4 Abs. 5 oder § 8 Nr. 1 zuwiderhandelt.

## 8. Schlussvorschriften

### § 10

Diese Verordnung gilt nach § 14 des dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1 in Verbindung mit § 22 des Tierschutzgesetzes auch im Land Berlin.

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

**Baden-Württemberg**

die Verordnung des Innenministeriums über das Halten von Hunden im Freien vom 7. Juli 1969 (GBl. Baden-Württemberg S. 149).

**Bayern**

die Landesverordnung über das Halten von Kettenhunden im Freien vom 12. Mai 1970 (Bayr. GVBl.).

**Hessen**

der Erlass "Tierschutz; hier: Haltung und Unterbringung von Hunden im Freien" vom 7. November 1969 (StAnz. Hessen, S. 2015).

**Niedersachsen**

der Runderlass "Tierschutz; hier: Haltung von Hunden" vom 17. April 1972 (GVBl. Nordrhein-Westfalen, S. 342).

**Rheinland-Pfalz**

die Landesverordnung zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 5. Oktober 1970 (GVBl. Rheinland-Pfalz, S. 392).

**Schleswig-Holstein**

die Landesverordnung über das Halten von Hunden vom 29. Dezember 1969 (GVBl. Schleswig-Holstein 1970, S. 8).